

Missionen ausgeschaltet werden sollen. Das könnte kommunistisches Gedanken-gut sein, obwohl man zugeben muß, daß die Regierung selbst die Übernahme von Schulen durch die Ortshauptlinge fördert. Einige interessante Hinweise bieten auch die Schlagworte, deren sich die Führer des Afrikanischen Kongresses bedienen. In Nord-Rhodesien erklärte einer ihrer hervorragendsten Leute öffentlich: „In diesem Lande wollen wir keinen amerikanischen Kapitalismus.“ Diese Tonart klingt für Afrika absonderlich und erinnert an Moskauer Propaganda. Ferner kommt hinzu, daß der Afrikanische Kongreß die „Rückgewinnung alles unrechtmäßig besessenen Landes in Nyassaland“ in sein Programm aufgenommen hat. Man kann annehmen, daß damit die ausgedehnten Ländereien einiger Europäer gemeint sind, die ihr Land jedoch rechtmäßig besitzen.

Offen ist der Kommunismus sicher noch nicht an der Arbeit im Lande. Auch hat er noch keinen direkten Angriff gegen die katholische Kirche unternommen. Aber man spürt, daß allenthalben das Land in Bewegung geraten ist und eine immer stärker werdende anti-europäische Stimmung aufkommt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man meint, es handle sich dabei um eine unterirdische Wühlarbeit des Kommunismus.

Die Ereignisse in Südamerika. Die Vorgänge in Guatemala, die Ereignisse in Brasilien lenken die Aufmerksamkeit der Welt auf den noch unerschlossenen Kontinent des südlichen Amerikas. Seit Jahren mißtrauen viele national eingestellte Südamerikaner der Hilfsbereitschaft des reichen Vetters im Norden. Man ist überzeugt — mit welchem Recht, sei dahingestellt — daß die USA zum Zwecke der leichteren wirtschaftlichen Beherrschung Südamerikas die aus der spanischen Vergangenheit ererbte Kultur durch die angelsächsische zu ersetzen bemüht sind. Da beide Kulturen stark religiös geprägt sind, die eine vom Katholizismus, die andere vom Puritanismus, treten die religiösen Gegensätze stark in den Vordergrund. Es ist also keineswegs der lautere Dienst am Wort Gottes, der angeblich von den südamerikanischen Katholiken immer wieder mit Gewalt unterbunden wird, sondern es handelt sich dabei um eine mindestens ebenso starke wirtschafts- und kulturpolitische Offensive des nordamerikanischen Kapitalismus, gegen den sich Südamerika zur Wehr setzt.

Umschau

Privatschule — freie Schule

Mit dem Wort „Privatschule“ verbindet sich leicht das Gefühl, es handle sich um eine zweitrangige Schule, die außerhalb der eigentlichen Bildungsordnung liege, ihren Ursprung dem Eigensinn verdanke und nur notgedrungen geduldet werde. Neben anderen wichtigeren Gründen ist auch dies der Anlaß, daß man überlegte, ob nicht der Name „Privatschule“ durch „freie Schule“ zu ersetzen sei. Diese reine Namensfrage gründet in einer tieferen und wesentlichen Schicht und verdient Beachtung.

Privatschule heißt eine Schule, die nicht von der öffentlichen Hand (Staat oder Gemeinde) gegründet, unterhalten und geführt wird. Auch Schulen, die von der Kirche, doch auch einer öffentlich rechtlichen Gemeinschaft, eingerichtet werden, sind nach dem heute geläufigen und im Rechtsleben üblichen Brauch Privatschulen. Unter „freier Schule“ versteht man eine Schule, die von irgendwelchen Bindungen frei ist, so von der Verpflichtung der Schulgeldzahlung (unentgeltliche Schule), von der Verpflichtung auf ein bestimmtes religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis, von der Führung durch Staat

oder Gemeinde oder schließlich von einem durch den Staat vorgeschriebenen Lehr- und Unterrichtsplan.

Nach Ausweis der Geschichte war das Erste die freie Schule. Griechenland kannte nur die von einzelnen Lehrern eingerichtete und von Freunden unterstützte Schule. Dies wiegt um so schwerer, als der Grieche doch in der Polis restlos aufging. Nur in dem einen oder anderen Sonderfall begegnet uns eine von einer Stadt geführte Schule.

Auch in Rom ist es für gewöhnlich so gewesen. Später errichteten die Kaiser Schulen, die sie als Mäzene unterhielten. Im Lauf der Zeit kam es aber dazu, daß diese Schulen dann auch staatlichen Charakter trugen.

Das mittelalterliche Schulwesen erwächst aus der freien Tätigkeit der Klöster und der an den Bischofskirchen lebenden Geistlichkeit. Gegen Ende des Mittelalters ermöglichte es in den Städten der Rat, daß Geistliche und mitunter auch Laien Schulen einrichten und unterhalten konnten.

Es ist bekannt, daß in der Reformationszeit Luther die städtischen Obrigkeiten ermahnte, Schulen einzurichten, um sich der verwahrlosten Jugend anzunehmen, da nach den reformatorischen Grundsätzen der Priesterstand zu bestehen aufgehört hatte. Auch die Fürsten gründeten solche Schulen, aber mehr als Mäzene, indem sie ihre Einkünfte und früheren geistlichen Stiftungen für die Bildung und Erziehung der Jugend verwandten. So blieben also auch die Schulen des 16.—18. Jahrhunderts im wesentlichen private und freie Schulen. Fürsten und Gemeinden kamen zwar oft, sogar meist, für die Kosten auf, aber die Schule selbst war in ihrer inneren Gestalt frei und entwickelte ihre Form frei. Das bekannteste Beispiel sind in Deutschland, aber auch anderswo, die Jesuitenschulen gewesen.

So blieb es bis zur Aufklärung. Als sich in dieser Zeit der Staatsbegriff wandelte, auch die Kultur in seinen Machtbereich zog und Schule und Kirche als Einrichtungen auffaßte, die den

Staatsbürger zu formen hatten, wurde das Schulwesen eine politische Größe. Es ist die Zeit, die die allgemeine Schulpflicht entwickelte und den Staat zum natürlichen Schulträger machte. Dies ist auch der Augenblick, in dem die Frage, „öffentliche oder private Schule“ entsteht.

Carl Ludwig von Haller nahm in seinem großen, zu Beginn des 19. Jahrhunderts führenden Werk „Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich geselligen Zustandes“ (Winterthur 1820) auch zur Schulfrage Stellung. Er hält den Staat für nicht verpflichtet, Schulen einzurichten. Wenn der Fürst es tut, ist es eine menschenfreundliche Wohltat, für die die Landeskinder dankbar sein müssen. Haller nennt es eine unsinnige, von Sophisten vorgetragene Lehre, daß der Staat Schulen einrichten müsse und daß der Besuch dieser Schule verpflichtend sei. Es vernichte alle Freiheit und Wohltätigkeit. Was unmittelbar für das Volk bestimmt sei, werde auch am besten und uneigennützigsten vom Volk selbst, d. h. von Privatpersonen oder Privatvereinigungen bewerkstelligt.

Die „Zwangsschule“ könne nie das erreichen, was die Bürger durch gegenseitige Hilfe, was einzelne Kraft ihrer persönlichen Liebe und Aufopferungskraft für das Wohl der Jugend geleistet haben und leisten. „Alle Liebe zieht sich vor dem Zwang zurück.“ Für diese seine Ansicht zitiert Haller eine Fülle von Werken der angesehensten Staats- und Gesellschaftslehrer der Vergangenheit. Er fordert die Fürsten auf, diese freien Bestrebungen der Untertanen zu ermöglichen und mit allen Mitteln zu fördern, sich nicht aber verleiten zu lassen, selbst im Schulwesen gesetzgeberisch tätig zu werden. [A. a. O. 38. Kapitel: Morale Pflichten der Fürsten. Gemeinnützige Anstalten.]

Der zweite große Lehrer und Pädagoge des beginnenden 19. Jahrhunderts, der Gründer der Berliner Universität, Wilhelm von Humboldt, lehnt ebenfalls die Staatsschule ab. Die öffentliche Er-

ziehung will immer nur den Bürger und den Untertanen; die freie Erziehung hingegen bildet den Menschen, und zwar den freien Menschen, ohne den das menschliche Zusammenleben unmöglich wird und der Staat Schaden leidet. Die freieste, so wenig als möglich schon auf die bürgerlichen Verhältnisse gerichtete Bildung des Menschen muß überall vorausgehen. Nachdem er die Schäden nachgewiesen hat, die die Verkümmерung der höchsten freien Kräfte für die Bildung des Menschen mit sich bringt, äußert er seine Überzeugung: „Öffentliche Erziehung scheint mir daher ganz außerhalb der Schranken zu liegen, in welchen der Staat seine Wirksamkeit halten muß“ [Wilhelm von Humboldts Gesammelte Werke, Band 1, Berlin 1841, SS. 334—342].

Diese beiden so gewichtigen Stimmen konnten im Verein mit anderen Verteidigern derselben Anschauung den Gang der Zeit nicht ändern, durch den der Staat immer mehr zum Kulturstaat wurde. Zwar betonten noch die liberalen Rechtslehrer der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie v. Rotteck, die Freiheit der Schule (frei von der diktatorischen Herrschaft des Staates), aber je mehr sich die liberale Bewegung von der Kirche abwandte, um so eifriger suchte sie die Hilfe des Staates, um die Erziehung der Jugend von der Aufsicht der Kirche zu befreien. Die Verfassungen, die im Anschluß an die Revolution von 1848 in Frankfurt und etwa in Preußen entworfen wurden, erklärten zwar noch Wissenschaft, Erziehung und Schulgründungen für frei, billigten aber dem Staat schon zu, daß er der erste, geborene Schulunternehmer sei.

Diese Auffassung setzte sich dermaßen durch, daß schließlich die vom einzelnen oder von freien Gemeinschaften gegründete und erhaltene Schule als Ausnahme und nur unter besonderen Bedingungen und Vorbehalten zu erlaubende Einrichtung betrachtet, in den zweiten Rang verwiesen und als „Privatschule“ herabgewürdigt wurde. Zu gleicher Zeit zog der Staat Schulein-

richtungen, die er bislang nicht beachtet hatte, immer mehr in seinen Bereich, wie die höhere Mädchenbildung, die Berufsschule, die Schulen für gehemmte, kranke, gefährdete Kinder. Es ist ein Vorgang, der noch nicht abgeschlossen ist, auch wenn sich Bestrebungen geltend machen, die wieder die freie Liebeskraft einzelner und eigener Gemeinschaften mit diesen Aufgaben betrauen wollen.

Zu Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden außerhalb des Rahmens der gesetzlich geregelten Schulen neue pädagogische Bewegungen, die ein neues Menschenbild entwickelten und neue Schulen gründeten. Dr. Gustav Wyneken war einer der ersten dieser Schulreformer, die ihre Gründungen mit besonderem Nachdruck „frei“ nannten, „frei“ von staatlichen Bindungen, „frei“ von den bisherigen verfestigten und verfahrenen pädagogischen Anschauungen, frei von bisherigen Weltanschauungen und Religionsformen.

Außerhalb Deutschlands nahm die Schule und ihre Bezeichnung eine andere Entwicklung. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika führte die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche und das vom Staat beanspruchte Bildungsrecht zur Entfaltung eines Schulwesens, das man „unabhängig“ (vor allem im Hinblick auf die religiös gebundenen Schulen der Kirchen) nannte. Zu Anfang des 20. Jahrhunderts wurde in Spanien ein Lehrinstitut gegründet, das sich gegen den Staat und die Kirche wandte und sich darum „freie Institution für Erziehung“ (*instituto libre de enseñanza*) nannte.

Besondere Beachtung verdient die Schulbewegung in Frankreich. In diesem Land, das zuerst und am vollkommensten den absoluten Kulturstaat entwickelte, unterschied man schon 1763 die Staatsschule von allen privaten, insbesondere den kirchlichen Bestrebungen. Diese aber wurden „freie Schulen“ genannt, eine Bezeichnung, die auch die große Schulreform des Jahres 1850 beibehielt. Bis heute ist das ensei-

gnement libre und die liberté de l'enseignement et dans l'enseignement der Ausdruck für die eigenständigen Bemühungen, insbesondere der kirchlichen Kreise. Mit Privatschule wird in Frankreich und auch anderswo mehr jene Schule bezeichnet, die von Männern und Frauen unterhalten wird, die hier ihren Lebensunterhalt suchen (Unternehmerschulen).

Das neue schweizerische Lexikon der Pädagogik (Bern 1950) sagt: „Freie Schulen werden Privatschulen dann genannt, wenn der Gegensatz zur öffentlichen Schule betont wird.“ Damit ist der Gebrauch des Wortes in der juristischen Fachsprache Deutschlands richtig gekennzeichnet.

Nach dem Krieg 1945 machte sich auf vielen Seiten ein gewisses Mißbehagen bemerkbar, die Sache mit diesem Wort zu bezeichnen. Die vorhergehenden Ereignisse hatten das Bewußtsein verstärkt, daß die von freien Vereinigungen und Gruppen gegründeten oder geplanten Schulen ihren Sinn hauptsächlich aus einer bestimmten geistigen Haltung ableiten. Das Verhältnis zum Staat und zur öffentlichen Schule erschien als eine rein nebensächliche und äußerliche Beziehung, die nicht das unterscheidende Merkmal der Benennung sein kann. Dazu kam die Erfahrung, daß der Staat vor 1945 von einer Macht erobert worden war, die die Zwangsschule als eines der wichtigsten Mittel ihres Einflusses mißbraucht hatte. Ist die Zukunft des Volkes gesichert, wenn eine solche geistige Vergewaltigung morgen wieder möglich ist? Wichtiger noch war es, daß sich in weitesten Kreisen die Überzeugung von der Grundlegung der Bildung in wesentlicheren Bereichen als die dem Staat zugeordneten und die innere Kraft der religiösen Vertiefung durchgesetzt hatte. Deswegen erhob man nicht nur die Forderung nach einer vollkommenen Gleichstellung der beiden Schularten, sondern darüber hinaus die Anerkennung des lange unterdrückten Grundsatzes, daß Schule, Erziehung, Bildung in erster

Linie Sache der Eltern und der Kirche sei, die ihr Recht aus dem geoffenbarten Willen Gottes ableite. Die öffentliche Schule wurde wieder klar und umwunden als Zwangsschule bezeichnet. Ihr setzte man die andere Schule als „freie“ Schule entgegen. Dem Staat billigte man nur ein Aushilfsrecht zu, das dann eintritt, wenn die Eltern usw. nicht willens oder nicht in der Lage sind, eine Schule einzurichten.

„Wir können die Schule der echten und wahren Erziehungsträger als freie Schule bezeichnen, frei vom Zwang des Staates, frei aus Selbstentscheidung der Eltern“ [H. Becher S.J., Freiheit und Einheit der Schule, Frankfurter Heft, April 1947, Heft 4; vgl. auch die Schrift des Verfassers „Bildungsbestrebungen der Gegenwart“ Kap. III Staatsschule oder freie Schule, Bonn 1947]. „Die anerkannten und berechtigten Schulen lehnen deshalb auch die Bezeichnung Privatschulen ab. Anknüpfend an den bestimmenden Wesenszug dieser Schulen, die freiere Gestaltungsmöglichkeit, bezeichnen sich die Anstalten allgemein als ‚Freie Schulen‘. Dieser Ausdruck wurde seit Jahrzehnten von der Vereinigung der Privatschulen auch im Namen geführt: ‚Reichsverband deutscher freier (privater) Schulen‘“ [P. Westhoff, Zur Lage des freien Schulwesens, diese Zeitschrift Band 143 (1948/49) S. 35].

Die geistige Entschlossenheit ist im Lauf der letzten Jahre nicht geringer geworden. Dazu mußte insbesondere die von Tag zu Tag größer werdende Erfahrung beitragen, daß der Staat, der nach 1945 zuerst auch seine Schule als Erziehungsschule wollte, sich immer unfähiger erwies, eine echte und gültige Erziehung und Bildung zu leisten. Je mehr wieder die Vielfalt der Anschauungen und der damit gegebenen Bildungsziele sichtbar wurde, desto mehr ergab sich die Notwendigkeit, die Staatsschule auf immer unbestimmtere Gehalte festzulegen, um sich keiner Vergewaltigung der Gewissen schuldig zu machen. Ein in die Augen fallendes

Beispiel bieten dafür die neuen Richtlinien für den Unterricht an den Gymnasien, die 1952 vom Kultusministerium Nordrhein-Westfalen herausgegeben wurden. Dieser Tatbestand wurde in einem Aufsatz der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 28. 2. 1953 unter der Überschrift „Die Büchse der Pandora“ herausgestellt. In der darauf folgenden Auseinandersetzung wurde daraus irrtümlich die Folgerung gezogen, daß man in romantischer Verkenntung der Gegenwart wohl dem Zustand einer früheren Einheitlichkeit nachtraure, die aber hoffnungslos vorüber sei. Andere glaubten, die Rettung darin zu sehen, daß sich die Schule wieder zu einer reinen Wissens- und Lernschule zurückentwickle. [Diese Meinung scheint der Aufsatz „Die Schule ist kein Rummelplatz“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. 9. 1954 zu verraten.]

Die einzige mögliche Folgerung aus dieser Tatsache ist die „freie Schule“, in der allein eine echte Bildung und innere Formung der Menschen verwirklicht und eine wahre Liebe zu dem inneren Sein der jungen Persönlichkeit geübt werden kann. Man kann diese Haltung mit den Worten Lessings „Es eifre jeder seiner unbestochnen, von Vorurteilen freien Liebe nach“ bezeichnen. Jedenfalls erscheint die Forderung der Freiheit als die entscheidende Aufgabe der Gegenwart auf dem Gebiet des Erziehungs- und Bildungswesens.

Sie muß auch in der Namengebung zum Ausdruck kommen. Man wird zwar den Sprachgebrauch der Gesetzgebung nicht von heute auf morgen ändern können. Die Rechtssprache aber legt immer nur einen bestimmten Zustand im Gesetz fest. Das Leben fließt weiter, und es kommt der Tag, an dem auch der Gesetzgeber dem Rechnung trägt, was sich im Volksbewußtsein durchgesetzt hat. Man wird aber ohne Übertriebung sagen können, daß nur dort das Wesen des eigenständigen Bemühens um Bildung und Erziehung erkannt und im Wort ausgedrückt ist, wo man von der „freien Schule“ spricht.

Dieses Wort wird auch den Mut stärken, an eine innere Vertiefung des Schulgehaltes zu denken und eine echte Einheit des Geistes in der Vielfalt der auseinanderstrebenden Fächer zu schaffen.

Hubert Becher S.J.

Ein deutscher Verleger

Johann Hermann Hüffer (1784—1855)

„Johann Hermann Hüffer war kein großer Mann, aber ein bedeutender Sohn der Stadt Münster und des Westfalenlandes“. Mit diesem Urteil beginnt das Vorwort der von Wilh. Steffens und Ernst Hövel herausgegebenen Quellsammlung zum Leben dieses katholischen Verlegers und Politikers.¹ Der Titel eines „großen Mannes“ ist aber eine Bezeichnung, die recht verschieden aufgefaßt werden kann. Man kann ihn Hüffer vielleicht versagen, da seinem Wirken der weite Raum fehlte, der gewöhnlich mit der Leistung des „großen Mannes“ verbunden wird; aber dann sollte man ihn doch einen „großen Menschen“ nennen, womit man ihm freilich einen Titel gibt, der den des „großen Mannes“ noch übertrifft.

Die wichtigste Quelle für Hüffers menschliche und religiöse Art ist zweifellos die Selbstbiographie, die er gegen Ende seines Lebens für seine Familie niedergeschrieben und im Jahre vor seinem Tod (1854) unter dem Titel „Erlebtes“ als Manuskript in der eigenen Druckerei herausgebracht hat und die nun in dieser neuen Sammlung allgemein zugänglich gemacht wird. Sie ist zunächst sehr persönlich gehalten, aber doch zugleich sachlich und inhaltsreich und darum für den Historiker — und zwar keineswegs bloß für den Lokal-

¹ Johann Hermann Hüffer, Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke. Unter Mitwirkung von Ernst Hövel bearbeitet und herausgegeben von Wilhelm Steffens (Veröffentlichungen der Hist. Komm. des Provinzialinstituts für westf. Landes- und Volkskunde XIX, Westfälische Briefe und Denkwürdigkeiten, Band III). Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung 1952.